

scheidende Weiterentwicklung bringen. Sie sind andererseits aber an den Komplex gebunden, sowohl was ihre gesellschaftliche Wirksamkeit betrifft, als auch bezüglich des Prozesses ihrer Erarbeitung; sie können nur in der Bedingtheit der Organisierung des Gesamtprozesses erzielt werden. Erfindungen sind also Prinziplösungen zu ganzen technischen Gebilden, regelmäßig aber zu Teilen von komplexen technischen Gebilden, und zwar diejenigen Prinziplösungen, die im Weltmaßstab neu sind und bedeutende Weiterentwicklungen ermöglichen. Erfindungen spielen deshalb auch in den komplexen Lösungen durchaus eine hervorragende Rolle; sie sind gewissermaßen Eckpunkte in diesen Lösungen, von denen es in entscheidendem Maße abhängt, wie weit die Gesamtlösung aus dem Stand der Technik herausragt.

Erfindungen entstehen, wie wir sahen, unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution innerhalb des Prozesses der Lösung komplexer Probleme. Die Prozesse werden von großen Kollektiven vollzogen, die arbeitsteilig tätig werden. Die Erfinder konzipieren in diesem Gesamtprozeß im Weltmaßstab neue Prinziplösungen für große oder kleine Teilprobleme, gegebenenfalls auch einmal für ein allgemeines Prinzip, für einen ganzen Komplex. Die Anerkennung der Prinziplösung als Erfindung ist von einer zusätzlichen Bewertung im Hinblick auf die gesellschaftliche Bedeutung abhängig.

Wenn das Tätigkeitsfeld der Erfinder so auf gefaßt wird, dann tritt die besondere Rolle ihrer Arbeitsergebnisse auch und besonders unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution in Erscheinung. Der entscheidende wissenschaftlich-technische Fortschritt ist ohne solche erfinderischen Leistungen nicht erreichbar, und das Erfinderrecht muß eine entscheidende Rolle bei der Entfaltung solcher Leistungen spielen. Gleichzeitig wird aber die Integrierung der erfinderischen Leistung in den Gesamtprozeß der Erarbeitung technischer Lösungen sichtbar; das Verhältnis des Erfinderkollektivs oder Einzelerfinders zum Gesamtkollektiv, das an einem technischen Problem arbeitet, tritt deutlicher hervor. Daraus müssen Konsequenzen für die Gesetzgebung gezogen, d. h., es muß auch die Verbindung zum Arbeitsrecht hergestellt werden. Die Notwendigkeit der Fixierung einer besonderen Rechtsstellung der Erfinder ist evident.

III

Völlig offen ist die Frage, ob die Betriebe, deren Werk tätige solche als Erfindungen zu bewertende technische Lösungen erarbeiten, *besondere* Nutzungs- und Verfügungsbefugnisse an den erfinderischen Lösungen haben müssen, mit anderen Worten, ob ihnen andere Befugnisse übertragen werden sollten als jene, die sie bei nichterfinderischen wissenschaftlich-technischen Ergebnissen, die im Betrieb zustande gekommen sind, wahrnehmen. Nun ist es nie zweifelhaft gewesen, ob die sozialistischen Betriebe in der DDR legitimiert sind, die bei ihnen erarbeiteten wissenschaftlich-technischen Ergebnisse nutzen, d. h. in der materiellen Produktion verwerten zu dürfen. Bei den unter den Bedingungen von § 2 Abs. 6 PatG entstandenen Erfindungen — und nur mit ihnen befaßt sich Osterland in seinem Beitrag — war diese Nutzungsbefugnis auch nie bestritten. Es ist bereits genug darüber geschrieben worden, daß das Institut der Nutzungserlaubnis nie etwas Gegenteiliges bewirkt hat oder bewirken sollte.¹² Es ist deshalb unzutreffend,

12 Vgl. F. Jonkisch, „Lizenzverträge zwischen volkseigenen Betrieben“, *Erfindungs- und Vorschlagswesen*, 1964, S. 426 ff.